

Änderung der Sachverständigenordnung

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Heilbronn-Franken hat am 5. November 2012 gemäß § 106 Abs. 1 Nr. 5 der Handwerksordnung (HwO) die nachfolgenden Vorschriften beschlossen. Die §§ 2, 5 Abs. 4, S. 2, 17 und 22 erhalten jeweils die folgende Fassung:

§ 2 Bestellungs Voraussetzungen

(1) Für das Sachgebiet, für das eine öffentliche Bestellung beantragt wird, muss ein allgemeiner Bedarf an Sachverständigenleistungen bestehen. Die Sachgebiete und die Bestellungs voraussetzungen für das einzelne Sachgebiet werden durch die Handwerkskammer bestimmt.

(2) Als Sachverständiger der Handwerkskammer Heilbronn-Franken kann nur öffentlich bestellt und vereidigt werden, wer

1.
 - a) in ihrer Handwerksrolle als Inhaber oder als Gesellschafter einer Personengesellschaft oder als Geschäftsführer oder Vorstand einer juristischen Person eingetragen ist und dabei in seiner Person die Eintragungsvoraussetzungen erfüllt oder als Betriebsleiter verzeichnet ist oder
 - b) als Inhaber, Gesellschafter einer Personengesellschaft oder als Geschäftsführer oder Vorstand einer juristischen Person in ihrem Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke oder der handwerksähnlichen Gewerbe eingetragen ist. Gleiches gilt für Gesellschafter von dort eingetragenen juristischen Personen, die in diesem Unternehmen handwerklich tätig sind.
2. über eine ausreichende Lebens- und Berufserfahrung verfügt;
3. die persönliche Eignung, insbesondere Zuverlässigkeit sowie die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit entsprechend den Anforderungen des beantragten Sachgebiets besitzt.
4. seine besondere Sachkunde (erheblich über dem Durchschnitt liegende Fachkenntnisse und Fertigkeiten), die notwendige praktische Erfahrung und die Fähigkeit, Gutachten zu erstatten, nachweist; § 36a GewO gilt entsprechend;
5. über die zur Ausübung der Tätigkeit als Sachverständiger erforderlichen Einrichtungen verfügt;

6. in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt;
7. die Gewähr für Unparteilichkeit und Unabhängigkeit bei der Erstattung von Gutachten sowie für die Einhaltung der Verpflichtungen eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen bietet;
8. nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften jederzeit und uneingeschränkt für die Sachverständigentätigkeit zur Verfügung steht.

Der Nachweis dieser Voraussetzungen obliegt dem Antragsteller.

(3) Eine Bestellung und Vereidigung in anderen Fällen kann nur erfolgen, wenn die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Steht der Antragsteller in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis, hat er nachzuweisen, dass
 - a) er die Voraussetzungen des Abs. 2 Nrn. 2 bis 8 erfüllt;
 - b) er im Falle eines zulassungspflichtigen Handwerks die Voraussetzung zur Eintragung in die Handwerksrolle erfüllt;
 - c) sein Anstellungsvertrag den Erfordernissen des Abs. 2, S. 1 Nr. 7 nicht entgegensteht und dass er seine Sachverständigentätigkeit höchstpersönlich ausüben kann;
 - d) er bei seiner Sachverständigentätigkeit im Einzelfall keinen fachlichen Weisungen unterliegt und seine Gutachten selbst unterschreiben und mit dem ihm verliehenen Rundstempel versehen kann;
 - e) ihn sein Arbeitgeber im erforderlichen Umfang für die Sachverständigentätigkeit freistellt;
 - f) seine Niederlassung als Sachverständiger oder, falls eine solche nicht besteht, seinen Hauptwohnsitz im Bezirk der Handwerkskammer hat.
2. Auf Grundlage seiner Berufserfahrung kann auch öffentlich bestellt und vereidigt werden, wer
 - a) zur selbständigen Ausübung eines Handwerks oder handwerksähnlichen Gewerbes berechtigt ist, aber nicht die Voraussetzungen des Abs. 2, S. 1 Nr. 1 erfüllt und
 - b) in den letzten 10 Jahren vor Antragstellung mindestens 6 Jahre in einem Betrieb des Handwerks bzw. des handwerksähnlichen Gewerbes, für das er öffentlich bestellt werden will, praktisch tätig gewesen ist, davon mindestens 3 Jahre

als Handwerksunternehmer oder in betriebsleitender Funktion im Sinne von Abs. 2, S. 1 Nr. 1 und

- c) seine Niederlassung als Sachverständiger oder, falls eine solche nicht besteht, seinen Hauptwohnsitz im Bezirk der Handwerkskammer hat
- 3. In Ausnahmefällen kann als Sachverständiger auch öffentlich bestellt und vereidigt werden, wer nicht die Voraussetzungen des Abs. 2, S. 1 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 2 erfüllt und seinen Hauptwohnsitz im Bezirk der Handwerkskammer hat.
- 4. Antragsteller aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die keine Niederlassung oder keinen Wohnsitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes haben, weisen der Handwerkskammer ihre Niederlassung bzw. ihren Hauptwohnsitz innerhalb der EU/EWR nach. Im Übrigen müssen die Voraussetzungen des Abs. 2 S. 1 Nrn. 2 bis 8 vorliegen.

§ 5 Öffentliche Bestellung

(1) Die Bestellung ist eine öffentliche Bestellung im Sinne von § 73 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) und § 404 Abs. 2 Zivilprozessordnung (ZPO). Die Tätigkeit des öffentlich bestellten Sachverständigen ist nicht auf den Bezirk der Handwerkskammer Heilbronn-Franken beschränkt.

(2) Die öffentliche Bestellung dient ausschließlich dem Zweck, Gerichten, Behörden und privaten Auftraggebern Sachverständige zur Verfügung zu stellen, die persönlich integer sind und fachlich richtige sowie unparteiische und glaubhafte Sachverständigenleistungen gewährleisten.

(3) Die Bestellung erfolgt für längstens 5 Jahre. Sie kann mit Auflagen verbunden werden; diese können auch nachträglich erteilt werden.

(4) Nach Ablauf der Bestellzeit wird eine erneute Bestellung (Wiederbestellung) vorgenommen, wenn die in §§ 2 und 17 genannten Voraussetzungen gegeben sind. Soweit erforderlich, kann die Handwerkskammer eine erneute fachliche Überprüfung anordnen.

§ 17 Fortbildung

(1) Der Sachverständige ist verpflichtet, sich nachweisbar auf dem Sachgebiet, für das er öffentlich bestellt und vereidigt ist, im erforderlichen Umfang ständig fortzubilden.

(2) Der Sachverständige hat sich fachlich sowie hinsichtlich seines allgemeinen Wissens zur Sachverständigentätigkeit (z. B. Rhetorik Vertrags-, Prozess-, Haftungs-, Gebühren- und Schiedsgutachterrecht) fortzubilden. Dies kann durch eine regelmäßige Teilnahme an geeigneten Kursen, Seminaren und Lehrgängen und durch das Studium von Fachliteratur geschehen. Der Schwerpunkt der Fortbildung soll auf der fachspezifischen technischen Fortbildung liegen.

(3) Zur Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung sollen die öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen Fortbildungspunkte nachweisen, die sie durch die Teilnahme an Veranstaltungen zur Fort- und Weiterbildung erworben haben. Für jeden öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen führt die Handwerkskammer ein Fortbildungskonto. Dieses Fortbildungskonto enthält Angaben zur Anzahl der nachgewiesenen Fortbildungspunkte und Daten, Dauer und Themen der besuchten Fortbildungsveranstaltungen sowie die Anzahl der Fortbildungspunkte, die auf die jeweils genannte Veranstaltung entfallen. In der Beststellungszeit von längstens fünf Jahren sollen insgesamt 75 bis 125 Fortbildungspunkte nachgewiesen werden. Pro Jahr der Beststellungszeit sollen in der Regel 15 bis 25 Fortbildungspunkte erworben werden. Die Anzahl der Fortbildungspunkte, die je nach Veranstaltung erworben werden können, ergibt sich in der Regel wie folgt:

Dauer der Veranstaltung	Anzahl der zu erwerbenden Fortbildungspunkte
zweistündig	2 Punkte
halbtägig	4 Punkte
1 Tag	8 Punkte
für jeden weiteren Tag	9 Punkte

Der Erwerb von Fachliteratur wird mit jeweils einem Punkt bewertet. Die Handwerkskammer kann gewerkspezifische Fortbildungsveranstaltungen mit einer höheren Punktzahl bewerten. Bei der Tätigkeit als Dozent, Autor gilt oder in ähnlicher Form, gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

(4) Hat ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger in seiner Beststellungszeit die erforderliche Anzahl von Fortbildungspunkten nicht erlangt oder nicht nachgewiesen, kann dieses Versäumnis durch die Teilnahme an geeigneten Fortbildungsveranstaltungen und/oder den Nachweis der Teilnahme innerhalb einer angemessenen Nachfrist nachgeholt werden. Sofern die Nachfrist ergebnislos verstreicht, entscheidet die Bestellkörperschaft über das weitere Verfahren.

§ 22 Gründe für das Erlöschen

Die öffentliche Bestellung erlischt, wenn

1. der Sachverständige gegenüber der Handwerkskammer erklärt, dass er nicht mehr als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger tätig werden will;
2. der Sachverständige im Bezirk der Handwerkskammer Heilbronn-Franken weder einen Hauptwohnsitz noch eine Niederlassung mehr unterhält oder in den Fällen des § 2 Abs. 3 Nr. 4 seinen Sitz außerhalb der EU/EWR verlegt
3. die Zeit, für die der Sachverständige öffentlich bestellt worden ist, abläuft;



4. die Handwerkskammer die öffentliche Bestellung widerruft oder zurücknimmt (§ 23).

Hinweis:

Das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg hat aufgrund von § 106 Abs. 2 i. V. m. § 106 Abs. 1 Nr. 12 der Handwerksordnung (HwO) mit Schreiben vom 24. Januar 2013, Aktenzeichen 8-4233.22/111, den Beschluss der Vollversammlung vom 5. November 2012 genehmigt. Dieser Beschluss wurde mit Datum vom 8. Februar 2013 ausgefertigt und vom Präsidenten und dem Hauptgeschäftsführer unterschrieben.

Die beschlossenen Änderungen der Sachverständigenordnung sind auf der Webseite im Internetauftritt unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ am 8. März 2013 veröffentlicht. Sie treten am 1. April 2013 in Kraft.

Heilbronn, den 8. März 2013

gez.

.....
Ulrich Bopp
Präsident

gez.

.....
Ralf Schnörr
Hauptgeschäftsführer

Dienstsiegel